

## **Protokollnotiz zu dem Rahmenvertrag vom 01.02.2012 zwischen VPT, ZVK, IFK, VDB und AOK Baden-Württemberg**

### Zu § 3 Ziffer 5 (Art, Umfang und Abgabe der Leistungen)

Zur Konkretisierung wird folgender Passus eingefügt:

„Hausbesuche finden nach vertragsärztlicher Verordnung am gemeldeten Wohnsitz des Versicherten oder gegebenenfalls in tagesstrukturierenden Fördereinrichtungen **für Kinder und Jugendliche** statt. Diese können grundsätzlich von dem nächstliegenden Leistungserbringer nicht abgelehnt werden.“

### Zu § 18 Ziffer 1 (Vertragsausschuss)

Zur Konkretisierung wird folgender Passus eingefügt:

„Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten und Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die auf örtlicher Ebene **oder zwischen den berührten Landesverbänden nicht bereinigt werden können**, sowie in Fällen nach § 17 Abs. 2 ist ein Vertragsausschuss zu bilden. Dieser setzt sich aus Vertretern der AOK Baden-Württemberg einerseits und Vertretern der Berufsverbände andererseits paritätisch zusammen.“

### Zu Ziffer II. 4 Anlage 2 zum Rahmenvertrag (Räumliche Mindestvoraussetzungen an Physiotherapie- und Massagepraxen)

Der Absatz wird wie folgt geändert:

„Sofern gerätegestützte Krankengymnastik durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Raum von mindestens 30 qm innerhalb der Praxis vor zu halten. Ist zwischen zwei nebeneinander liegenden Räumen (insgesamt mindestens 30 qm) ein Durchlass von mindestens 2 m, so ist die ständige Aufsicht auch gewährleistet. Werden neben der Gerätemindestausstattung weitere Geräte vorgehalten, erhöht sich der zusammenhängende Raumbedarf jeweils um **die Ausmaße des Gerätes zuzüglich evtl. Raummehrbedarf während der Behandlung**. Zusätzlich ist zwischen den Geräten ein Sicherheitsabstand von 1 Meter einzuhalten.“